



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 14 vom 08.07.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Nachruf Hermann Randlkofer	118
Kreisstatistik, Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden	119
Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften; Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit	120
Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Bad Gögging in die Abens, Vorflutgräben zur Abens und in den Kurparksee	121
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Fa. Umweltdienste Kedenburg GmbH	122
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Fa. Bayernoil Raffinerieges.mbH	123
Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser durch die Chemie Kelheim GmbH	124
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Genehmigungsantrag Markus Hauser	125
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich Schaitdorf der Stadt Riedenburg	127
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ durch Deckblatt Nr. 3 der Stadt Riedenburg	128
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans „Deising-Ost“ der Stadt Riedenburg	128
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg	129



Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Hermann Randlkofer

Kreisrat a. D. und Bürgermeister a. D.

Der allseits geschätzte Verstorbene war vom 1. Mai 1966 bis 30. Juni 1972 Mitglied des Kreistages des ehemaligen Landkreises Mainburg. Nach der Gebietsreform im Jahr 1972 gehörte Herr Hermann Randlkofer bis zum 30. April 2002 dem Kreistag des Landkreises Kelheim an. Herr Hermann Randlkofer hat sich in hohem Maße für die Belange des Landkreises und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht.

Der Verstorbene hat sich durch seinen jahrzehntelangen kommunalpolitischen Einsatz zum Wohle der Kreisbürger großen Dank und hohe Anerkennung erworben. Für sein Wirken in verschiedenen Ämtern wurden ihm zahlreiche Ehrungen zuteil. Im Jahr 1981 erhielt Herr Hermann Randlkofer die Kommunale Dankurkunde sowie im Jahr 1997 die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2002 wurde ihm vom Landkreis Kelheim die Verdienstmedaille in Gold verliehen.

Der Landkreis Kelheim gedenkt des Verstorbenen in dankbarer Verbundenheit. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 27. Juni 2016

Dr. Hubert Faltermeier
Landrat

Nr. III 3 – 0222

Kreisstatistik:

Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden am 31.12.2015 (Basis Zensus 2011)

Bekanntmachung vom 07.07.2016 Nr. III 3 – 0222

Nachstehend wird das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Schreiben vom 06.07.2016 übersandte Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Kelheim mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2015 bekannt gegeben.

09273000	Landkreis Kelheim	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09273111	Abensberg, St	13 540
09273113	Aiglsbach	1 759
09273115	Attenhofen	1 319
09273116	Bad Abbach, M	12 208
09273119	Biburg	1 193
09273163	Elsendorf	2 138
09273121	Essing, M	1 032
09273125	Hausen	2 063
09273127	Herrngiersdorf	1 224
09273133	Ihrlersstein	4 226
09273137	Kelheim, St	16 270
09273139	Kirchdorf	910
09273141	Langquaid, M	5 452
09273147	Mainburg, St	14 855
09273152	Neustadt a. d. Donau, St	13 670
09273159	Painten, M	2 235
09273164	Riedenburg, St	5 813
09273165	Rohr i. NB, M	3 369
09273166	Saal a. d. Donau	5 366
09273172	Siegenburg, M	3 668
09273175	Teugn	1 689
09273177	Train	1 872
09273178	Volkenschwand	1 706
09273181	Wildenberg	1 388
	zusammen	118 965

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durch-

schnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2017 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Kelheim 07.07.2016
Landratsamt

Schmidmüller
Regierungsamtsrat“

Nr. III - 5650

**Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Kelheim erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der EG- Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter, der unter 1. genannten Tiere, hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) unter Angabe folgender Daten zu melden:
 - Registriernummer seines Betriebes
 - Datum der Impfung
 - verwendeter Impfstoff
 - Ohrmarkennummern (bei Rindern).
3. Alle Halter von anderen als den unter 1. genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, dürfen ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140 gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter, der unter 3. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung dem Landratsamt Kelheim-Veterinärabteilung-, unter Angabe folgender Daten zu melden:
 - Name und Adresse des Betriebsinhabers
 - Balisnummer des Betriebes
 - Anzahl und Art der geimpften Tiere
 - Datum der Impfung
 - Art und Name des verwendeten Impfstoffes
 - Nummer der Impfstoffcharge

5. Die unter 2. und 4. genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Kelheim, Hemauer Str. 48, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 4, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 8 der Blauzungenschutzverordnung mit Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (-Freistaat Bayern-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kelheim 27.06.2016

Schramm
Regierungsrätin

Nr. V 2-641-N 76

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Bad Gögging in die Abens, Vorflutgräben zur Abens und in den Kurparksee durch die Stadt Neustadt a.d.Donau

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 21.06.2016, Nr. V 2-641-N 76, der

Stadt Neustadt a.d.Donau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Bad Gögging in die Abens, Vorflutgräben zur Abens und in den Kurparksee, erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21.07.2016 bis 04.08.2016 bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 21.06.2016
Landratsamt:

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08.07.2016

Nr. V 1 – 170. 13.11n

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014, BGBl. I S. 1740;

Genehmigungsantrag der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH, Niederlassung Biburg/Kelheim, Industriestr. 18, 93354 Biburg, auf Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der Boden- und Abfallbehandlungsanlage durch Konsolidierung der bestehenden Anlagengenehmigung, Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle, Ertüchtigung der Wäsche sowie Ertüchtigung/Einhäusung der Abladerampe auf dem Grundstück Flur-Nr. 598 der Gemarkung Biburg;

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH betreibt am Standort in Biburg eine Boden- bzw. Abfallbehandlungsanlage. Der Durchsatz an zu behandelndem Material beträgt insgesamt 100.000 t/a. Zusätzlich werden maximal 20.000 t/a Material gelagert und lediglich einfachen Separationsschritten unterzogen (ohne Wäsche oder biologische Behandlung).

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH beabsichtigt die Änderung der bestehenden Anlage durch Ertüchtigung der Wäsche sowie der Abladerampe, Errichtung einer zusätzlichen Lagerhalle sowie Konsolidierung der bestehenden Anlagengenehmigung. Die Anlagenkapazität bleibt dabei unverändert.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Für das Vorhaben ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 3e

Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 1 UVPG, Nr. 8.5 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionsschutz (Zimmer 121), Schlossweg 3, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-4324 eingeholt werden.

Kelheim, den 08.07.2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08. Juli 2016 Nr. V 1 – 170.18.53

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474;

Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Werk Neustadt a.d. Donau, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdölraffinerie beim Betriebsteil Neustadt durch Errichtung und Betrieb einer SNCR-Anlage zur Minderung der NOx-Emissionen in der FCC-Anlage;

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH betreibt in Neustadt a.d. Donau eine Erdölraffinerie (Betriebsteil Neustadt). Die Erdölraffinerie ist unter Ziffer 4.4.1 Buchstaben G/E des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung genannt. Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH beabsichtigt zur Minderung der NOx-Emissionen in der FCC-Anlage (Teilanlage 1100) die Errichtung einer SNCR-Anlage. Ziel des Vorhabens ist es, mit der Errichtung einer SNCR-Anlage (Selective Non-Catalytic Reduction Process) die NOx-Emissionen der FCC-Anlage zu senken. Der maximale Durchsatz der FCC-Anlage wird durch die Änderungen der FCC-Anlage nicht erhöht.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit des geplanten Vorhabens ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 4.4.1 Buchstaben „G/E“ des Anhangs zur 4. BImSchV. Das beantragte Vorhaben bedarf grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gung (vgl. § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 3 a Satz 1 UVPG sowie Ziffer 4.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht für eine Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralö Raffinerien eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2. UVPG, § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Um zu prüfen, ob durch das beantragte Vorhaben nennenswerte Auswirkungen auf die Umwelt bestehen, wurden im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 UVPG die Umweltauswirkungen abgeschätzt und bewertet.

Bei einem Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Umweltverträglichkeitsgesetzes zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionschutz (Zimmer 121), Schlossweg 3, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-4324 eingeholt werden.

Kelheim, den 08. Juli 2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Nr. V 2-642-Ke 17

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung auf dem Grundstück Fl.Nr. 102/1, 129/6, 129 und 129/3, Gem. Affecking, durch die Chemie Kelheim GmbH

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Unternehmerin hat die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 2, 5, 6 und 8 zur Deckung des Brauchwasserbedarfs im Werk Kelheim beantragt. Die Grundwasserfördermenge von 4 Mio. m³ entspricht dem bisherigen Bedarf. Die Brunnenanlagen bestehen seit Jahrzehnten.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015, i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Betrieb zu erwarten sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 06), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441/207-4400, eingeholt werden.

Kelheim, 27.06.2016
-Landratsamt Kelheim-

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 08.Juli.2016
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474)**

Genehmigungsantrag des Herrn Markus Hauser, Waselsdorf 27, 93352 Rohr i. NB. auf Neubau und Betrieb eines fünften Mastschweinestalles (Stall 5) mit 1.440 Mastplätzen und einer Güllegrube, bei Erweiterung der Tierzahlen auf einen Gesamtbestand von 3.275 Mastplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 295 der Gemarkung Obereulenbach;

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 29. Juni 2016 Az: V 1- 170.18.06 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:

1. Genehmigung nach § 16 BImSchG:

Auf Antrag der Herrn Markus Hauser, Waselsdorf 27 in 93352 Rohr i. NB wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt:

- 1.1** die vorhandene Tierhaltung durch die Errichtung
- eines zusätzlichen Mastschweinstalles (Stall 5) für 1 440 Tiere
 - sowie einer Güllegrube mit einem Durchmesser von 20 m und einem Fassungsvermögen von 1 404 m³
- auf dem Grundstück Flur. Nr. 295 der Gemarkung Obereulenbach zu erweitern und
- 1.2** die nach Ziffer 1.1 geänderte Tierhaltung **mit einer Gesamtkapazität von 3 275 Mastschweineplätzen** zu betreiben.
- 1.3** Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).
- 1.4** Die Genehmigung schließt die Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den Gewässerausbau / Renaturierung des Talbaches (sh. beiliegenden Lageplan und Schnitte vom 30.07.2014 mit Eintragungen) mit ein.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Die Kosten für diesen Bescheid trägt Herr Markus Hauser, Waselsdorf 27, in 93352 Rohr i. NB.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden zur öffentlichen Einsichtnahme

in der Zeit von **Montag, 11. Juli 2016 bis einschließlich Montag, 25. Juli 2016** beim Landratsamt Kelheim, Schlossweg 3, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 122, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie

bei folgenden Gemeinden, Städten und Verwaltungsgemeinschaften während der

dort üblichen Geschäftszeiten ausgelegt (§ 21 a der 9. BlmSchV i.V. m. § 10 Abs. 8 Sätze 2, 3 und 4 BlmSchG):

- Marktgemeinde Rohr i. NB, Marienplatz 1, 93352 Rohr, Bauamt, Zimmer 1.04, jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich vom Landratsamt Kelheim angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt gilt.

Kelheim, 08.07.2016
Landratsamt Kelheim

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Bekanntmachung

**Im Verfahren zur Änderung des
- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 24
für den Bereich Schaitdorf**

Genehmigung und Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat die Änderung des bestehenden

- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 43 und des bestehenden
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 24

für den Bereich Schaitdorf am 03.05.2016 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans ist vom Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 27.06.2016, Nr. IV 1 – 6100 genehmigt worden. Die Deckblätter liegen samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Deckblätter gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, dies gilt gleichfalls für beachtliche Abwägungsmängel

(§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 04.07.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „**Haidhof-Hausbreite**“ durch Deckblatt Nr. 3 „**Rückstufung**“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) über

- **Einleitungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17 „Haidhof-Hausbreite“ für den Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 1 durch Deckblatt Nr. 3 „Rückstufung“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs. 1 BauGB) zu ändern, hierbei wird die Art der baulichen Nutzung geändert von Industriegebiet (GI) in Gewerbegebiet (GE).

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 09.06.2017 liegt in der Zeit vom 15.07.2016 bis 16.08.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Riedenburg, 27.06.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
Im Verfahren zur Änderung des
- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 44
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 25
für das Gebiet „**Deising-Ost**“

- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 44 und den Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 25 für den Bereich

„Deisig-Ost“ zu ändern.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 14.04.2016 liegt in der Zeit vom 15.07.2016 bis 16.08.2016 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.): Stellungnahme des Landratsamts Kelheim vom 20.05.2016.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Deckblatt unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 20.06.2016

Stadt Riedenburg

Lösch

Erster Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 30.11.2006, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26.07.2013:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahresgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

<i>Buchungszeit</i>	<i>Vormittag</i>	<i>Nachmittag</i>
<i>Bis 4 Stunden</i>	<i>852,00 EUR</i>	<i>564,00 EUR</i>
<i>4 – 5 Stunden</i>	<i>960,00 EUR</i>	<i>672,00 EUR</i>
<i>5 – 6 Stunden</i>	<i>1.068,00 EUR</i>	<i>768,00 EUR</i>
<i>6 – 7 Stunden</i>	<i>1.140,00 EUR</i>	<i>852,00 EUR</i>
<i>7 – 8 Stunden</i>	<i>1.224,00 EUR</i>	
<i>8 – 9 Stunden</i>	<i>1.296,00 EUR</i>	
<i>Über 9 Stunden</i>	<i>1.380,00 EUR</i>	

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Für die Betreuung innerhalb der Schließtage zwischen dem Ende eines Kindergar-

tenjahres und dem Beginn des neuen Kindergartenjahres i.S. § 8 Abs. 5 der Nutzungssatzung betragen die Gebühren bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr pauschal 110,00 € und bei einer Betreuung darüber hinaus pauschal 180,00 €.

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Das Essensgeld beträgt 60,00 EUR/Monat

§ 7 wird wie folgt geändert:
Bei einer entschuldigten Abwesenheit von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung in Höhe von 3,00 EUR pro Kindergarten tag je Kind. Die Erstattung wird zum Ende des Kindergartenjahres durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Abensberg, 01.07.2016

Dr. Uwe Brandl
1. Bürgermeister